

# **amtliche Bekanntmachung 1**

## Beglaubigte Abschrift

### **Amtsgericht Bremen**

Abt. für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Geschäfts-Nr.: 26 K 75/21

(bitte bei allen Schreiben angeben)

28195 Bremen, d. 05.03.2024

Ostertorstr. 25 – 31, 28195 Bremen

Zimmer 417

☎ 0421 / 361 76980

Fax 0421 / 496-57618

zvgabteilung@amtsgericht.bremen.de

Sprechzeiten:

Mo. 9.00 - 16.00 Uhr

Di, Do, Fr. 9.00 – 12:30 Uhr

Mi. nur nach Vereinbarung

## **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 15.05.2024 um 09:30 Uhr**

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Saal 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchblatt :

VR 61 Blatt 2234

**Keplerstraße 24, Flurstück VR 61.1092, groß 251,5 m<sup>2</sup>**

(Zweigeschossiges Reihenmittelhaus, voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 250m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 100 m<sup>2</sup>, evtl. Nutzung als Mehrfamilienhaus mit 4 abgeschlossenen Wohnungen möglich, Unterhaltungsstau/ Renovierungsbedarf).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 05.08.2021.

Wert (Verkehrswert): **777.000,00 €.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich.

In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.